GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963 | Berlin, den 12. Dezember 1963 | Teil II Nr. 101

Tag | Inhalt | Seite

2. 12. 63 Anordnung über die Wahlen der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte. — Wahlordnung — 793

Anordnung über die Wahlen der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte. — Wahlordnung —

Vom 2. Dezember 1963

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1963 über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte (GBl. I S. 179) wird im Einvernehmen mit dem Präsidium des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

I.

Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlbüros

§ 1

(1) Das Wahlbüro beim Minister der Justiz leitet die Vorbereitung und Durchführung der Richter- und Schöffenwahl der Bezirksgerichte.

(2) Dem Wahlbüro beim Minister der Justiz gehören an:

ein Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz,

ein Mitarbeiter des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

ein Mitarbeiter des Bundesvorstandes des FDGB.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte sind in den Bezirken Wahlbüros zu bilden.

(2) Dem Bezirkswahlbüro gehören an:

der Sekretär des Rates des Bezirkes als Leiter,

der Vorsitzende oder ein Mitglied der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz des Bezirkstages,

ein Mitglied des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,

ein Mitglied des Bezirksvorstandes des FDGB,

der Direktor des Bezirksgerichts.

§3

(1) Das Bezirkswahlbüro hat folgende Aufgaben:

1. In Vorbereitung der Wahl der Richter der Bezirksgerichte hat es zu Einwendungen oder Ablehnungen von Kandidaten, die anläßlich ihrer Vorstellung von der Bevölkerung erhoben werden, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten.

2. In Vorbereitung der Wahl der Schöffen der Bezirksgerichte hat es:

   a) die vom Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und die vom Bezirksvorstand des FDGB eingereichten Kandidatenvorschläge der Schöffen auf ihre gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen,

   b) Einwendungen oder Ablehnungen von Kandidaten, die anläßlich ihrer Vorstellung von der Bevölkerung erhoben werden, zu prüfen und darüber zu entscheiden,

   c) die Vorschlagsliste des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und die Vorschlagsliste des Bezirksvorstandes des FDGB für die Schöffenkandidaten beim Rat des Bezirkes einzureichen.

(2) Dem Bezirkswahlbüro obliegt ferner:

1. die Maßnahmen der Wahlvorbereitung, insbesondere die Wahlveranstaltungen zur Vorstellung der Richter- und Schöffenkandidaten zu koordinieren und die Zusammenarbeit mit den Publikationsorganen zu sichern,

2. dem Wahlbüro beim Minister der Justiz über die Wahlvorbereitung zu berichten,

3. dem Wahlbüro beim Minister der Justiz die Durchführung der Wahl und das Wahlergebnis mitzuteilen sowie eine Gesamteinschätzung zu übermitteln.